



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Mutterschutz & Elternzeit kompakt



1. Mutterschutz

1.1. Meldung der Schwangerschaft

- Die Schwangerschaft sollte so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Die Meldung erfolgt am besten per Mail an Frau Christmann in der Personalabteilung (annegret.christmann@uni-bayreuth.de). Bitte informieren Sie auch Ihre Vorgesetzten.
- Dabei ist ein ärztlicher Nachweis mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin vorzulegen (s. 1.3).

1.2. Beginn und Dauer

- Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt.
- Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie bei Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen nach der Geburt (Letzteres muss beantragt werden).

1.3. Ärztliche Bescheinigung / Nachweise

- Eine Kopie der Seite aus dem Mutterpass, auf der der voraussichtliche Entbindungstermin vermerkt ist, reicht aus. Alle andere Angaben können geschwärzt werden. Bitte für die Zuordnung den Namen auf der Kopie notieren. Ein Attest (i. d. R. von Frauenarzt/-ärztin) kann auch eingereicht werden, muss aber nicht extra angefordert werden. (Kosten können von der Universität übernommen werden; bitte Original-Attest einreichen).
- Die Universität benötigt die Bescheinigung zur Berechnung der Schutzfristen.
- Eine Änderung des voraussichtlichen Geburtstermins sollte aufgrund ggf. Neuberechnung der Schutzfristen umgehend mitgeteilt werden.

1.4. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

- Durch die Vorgesetzten erfolgt die Erstellung eines Gefährdungsbeurteilungsbogens, der dem Sicherheitsingenieur zugesandt wird. Ein Link zu diesem Fragebogen wird nach der offiziellen Schwangerschaftsmeldung an betroffene Personen versendet.
- Beschäftigungsverbote für gefährdende Tätigkeiten (z. B. Umgang mit bestimmten Chemikalien, schwere körperliche Arbeit).
- Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen nur mit Genehmigung und Zustimmung der Schwangeren und Beteiligung der Personalabteilung.
- Ggf. Anpassung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung für eine andere Tätigkeit erforderlich.

1.5. Mutterschutzlohn / Entgeltfortzahlung

- Beschäftigte: Während des Mutterschutzes erhalten gesetzlich Versicherte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (max. 13 € pro Kalendertag). Die Universität zahlt den Differenzbetrag zum bisherigen Nettoentgelt (sogenannter Arbeitgeberzuschuss).
- Beamtinnen: Es erfolgt in der Regel eine Besoldungsfortzahlung während der Mutterschutzfrist.

2. Elternzeit

2.1. Anspruchsberechtigte

- Anspruch auf Elternzeit haben Eltern, die in einem Arbeits-/Beamtenverhältnis stehen – auch bei Teilzeit oder befristeter Beschäftigung.
- Gilt nicht für Studierende ohne Arbeitsvertrag, Stipendiaten/innen oder rein freiberuflich Tätige.

2.2. Dauer und Aufteilung

- Bis zu 36 Monate Elternzeit pro Kind möglich.
- Davon müssen mindestens 12 Monate bis zum 3. Geburtstag genommen werden.
- Bis zu 24 Monate können zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden.
- Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden.

2.3. Fristen für die Mitteilung

- Die Mitteilung sollte so früh wie möglich erfolgen, um den Vorgesetzten genügend Zeit für die Planung und Organisation einer Vertretung zu ermöglichen.
- Spätestens 7 Wochen vor Beginn muss die Mitteilung für Elternzeiten vor dem 3. Geburtstag des Kindes schriftlich in der Personalabteilung eingehen ([Antrag auf Elternzeit](#)).
- Bei Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag gilt eine 13-Wochen-Frist.
- Der Antrag ist bindend für 2 Jahre.
- Bei Mitteilung vor der Geburt kann die Elternzeit erst nach Meldung der Geburt bestätigt werden.

2.4. Teilzeit während Elternzeit

- 15–32 Stunden pro Woche sind erlaubt. Ausnahmen nach Rücksprache mit Vorgesetzten möglich.
- Antrag mindestens 7 Wochen vor gewünschtem Beginn der Teilzeitarbeit stellen.

2.5. Elterngeld / ElterngeldPlus

- Elterngeld ist eine staatliche Leistung, unabhängig vom Arbeitgeber.
- Basiselterngeld: für bis zu 12 Monate (14 Monate bei Beanspruchung beider Elternteile).
- ElterngeldPlus: bei Teilzeitarbeit möglich, verlängert den Bezugszeitraum.
- Beantragung über die zuständige Elterngeldstelle am Wohnort (nicht über die Universität).
- Beim Beziehen von Elterngeld sollte die Elternzeit nach Lebensmonaten des Kindes genommen werden. Ansonsten kann es deutliche Abzüge beim Elterngeld geben. ([Lebensmonatsrechner](#))

2.6. Mitteilung der Geburt

- Die Personalabteilung sollte möglichst zeitnah über die Geburt des Kindes informiert werden. Als Nachweis wird eine Kopie der Geburtsurkunde benötigt (z.B. Scan via Mail). Sollte die Geburtsurkunde nicht gleich ausgestellt werden, muss diese nachgereicht werden und es wird gebeten, vorab das Geburtsdatum, den vollen Namen und das Geschlecht des Kindes mitzuteilen.
- Anschließend erfolgt die Bestätigung der Elternzeit gem. Mitteilung, angepasst an den tatsächlichen Geburtstermin bzw. die Lebensmonate des Kindes.

3. Organisatorisches an der Universität Bayreuth

3.1. Zuständige Ansprechpersonen

- Frau Annegret Christmann (annegret.christmann@uni-bayreuth.de / 0921 55 – 5235)
- Familiengerechte Hochschule (familiengerechte.hochschule@uni-bayreuth.de)
- Sicherheitsingenieur (si@uni-bayreuth.de)
- Betriebsärztin

3.2. Formulare & Anträge

- Schwangerschaftsmeldung am besten formlos per Mail an Frau Christmann.
- Mitteilung der Elternzeit (mit Teilzeit) über Formularserver ([Antrag auf Elternzeit](#)).

3.3. Besonderheiten an Hochschulen

- Wissenschaftliches Personal (z.B. nach WissZeitVG) sollte sich frühzeitig über Vertragsverlängerungstatbestände (§2 Abs. 5 WissZeitVG) informieren. Hierfür bitte an zuständiges Personalreferat wenden.
- Lehrverpflichtungen und Prüfungszeiträume müssen ggf. neu organisiert werden.
- Drittmittelstellen: Klärung, ob und wie Finanzierung für Vertretungen möglich ist.

3.4. Weiterführende Informationen

- [BMFSFJ – Familienportal](#)
- [Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#)
- [Infoseite der Stadt Bayreuth](#)
- [Beratungsstelle für Schwangere Lkr. Bayreuth](#)
- [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#)
- [Broschüre Bayerisches Ministerium für Finanzen zur Elternzeit](#)